

Antrag der Kommission für Bildung und Kultur* vom 7. Februar 2017

5304 a

**Beschluss des Kantonsrates
über die Volksinitiative «Lehrplan vors Volk»**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 24. August 2016 und der Kommission für Bildung und Kultur vom 7. Februar 2017,

beschliesst:

I. Die Volksinitiative «Lehrplan vors Volk» wird abgelehnt.

Minderheitsantrag von Anita Borer, Rochus Burtscher, Hans Peter Häring, Matthias Hauser und Peter Preisig:

I. In Zustimmung zur Volksinitiative «Lehrplan vors Volk» wird nachfolgende Verfassungsänderung beschlossen.

II. Diese Verfassungsänderung wird den Stimmberechtigten zur Volksabstimmung unterbreitet.

III. Der Beleuchtende Bericht wird von der Geschäftsleitung des Kantonsrates verfasst.

II. Die Volksinitiative wird den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet.

III. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst. Die Minderheitsmeinung des Kantonsrates wird von seiner Geschäftsleitung verfasst.

* Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Moritz Spillmann, Ottenbach (Präsident); Anita Borer, Uster; Rochus Burtscher, Dietikon; Karin Fehr Thoma, Uster; Cäcilia Hänni, Zürich; Hans Peter Häring, Wettswil a. A.; Matthias Hauser, Hüntwangen; Hanspeter Hugentobler, Pfäffikon; Jacqueline Peter, Zürich; Peter Preisig, Hinwil; Winterthur; Judith Anna Stofer, Zürich; Corinne Thomet, Kloten; Sabine Wettstein, Uster; Monika Wicki, Wald; Christoph Ziegler, Elgg; Sekretärin: Jacqueline Wegmann.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat und das Initiativkomitee.

Zürich, 7. Februar 2017

Im Namen der Kommission

Der Präsident:

Moritz Spillmann

Die Sekretärin:

Jacqueline Wegmann

Verfassung des Kantons Zürich**(Änderung vom; Lehrplan vors Volk)***Der Kantonsrat,**nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 24. August 2016 und der Kommission für Bildung und Kultur vom 7. Februar 2017,**beschliesst:**Die Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 wird wie folgt geändert:**Fakultatives
Referendum***Art. 33** ¹ *Dem Volk werden auf Verlangen zur Abstimmung unterbreitet:**lit. a–e unverändert.**f. Beschlüsse des Kantonsrates, mit denen der Lehrplan genehmigt wird;**Bisheriger lit. f wird zu lit. g.**Abs. 2–4 unverändert.**Öffentliche
Schulen***Art. 116** *Abs. 1 und 2 unverändert.*³ *Der Lehrplan bestimmt die grundlegenden Inhalte des Unterrichts an den öffentlichen Schulen und legt für die einzelnen Fächer die Ziele des jeweiligen Schuljahres fest. Der Regierungsrat beschliesst den Lehrplan auf Antrag des Bildungsrates. Der Lehrplan bedarf der Genehmigung durch den Kantonsrat. Der Kantonsratsbeschluss, mit dem der Lehrplan genehmigt wird, unterliegt dem fakultativen Referendum. Wird die Genehmigung vom Kantonsrat oder vom Volk abgelehnt, legt der Regierungsrat dem Kantonsrat einen neuen Lehrplan vor.*

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Die Verfassungsänderung tritt mit ihrer Annahme in der Volksabstimmung in Kraft.

Lehrpläne, welche nach Einreichung der Volksinitiative beschlossen wurden, bedürfen der Genehmigung durch den Kantonsrat. Der Kantonsratsbeschluss, mit dem der Lehrplan genehmigt wird, unterliegt dem fakultativen Referendum. Wird die Genehmigung vom Kantonsrat oder vom Volk abgelehnt, legt der Regierungsrat dem Kantonsrat einen neuen Lehrplan vor. Bis ein neuer Lehrplan genehmigt wurde, behält der bestehende seine Gültigkeit.